

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Jenners Entschuldigung seines Briefes an Rapinat
Autor: Jenner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erklärung der einmüthig gutgeheissenen Anfragel beim Volke um Vollmacht, die Constitutions-Abänderungen sobald möglich ihm vorzulegen.

Der Bericht der Minorität war folgender:

B. Präsident, BB. Repräsentanten! Die Minorität der Revisionscommission, welcher Sie die Untersuchung des 106. §. in Betreff der 5 Jahre, welche zwischen dem ersten und zweiten Dekret des Senats vergehen sollen, aufgetragen, hat sich nicht entschliessen können, der Majorität, welche diese Sache 6 Wochen vertagen will, beizutreten. Die fränkische Regierung hat der Schweiz eine Verfassung gegeben, die unstreitig unter allen repräsentativen Verfassungen, womit sie die Töchter Republiken ausgesteuert hat, den meisten Gahrungsstoff zu einer Herrschaft von Wenigen enthält. Gewalt ist oft über Recht. Wir haben die Constitution angenommen. Die Anhänger der alten Ordnung thaten es aus Furcht; die Freunde der Freiheit und Gleichheit in der Hoffnung, die zu grellen Nuancen der Aristokratie könnten in Zeit von 5 Jahren gemildert, oder gar ausgewischt werden. So trösteten sich die wärmsten Freunde der werdenden Republik im Taumel des Entzückens über die neue Schöpfung. Aber dieser Trost war von kurzer Dauer. So wie die kältere Vernunft über das Gefühl, das sie Anfangs überflügelte, siegte, sahen sie ein, daß bei mehrerer Beleuchtung des 106. §., die gepriesene Wiedergeburt bloße Täuschung, und die Zurückgabe der Oberherrlichkeit des Volks eitles Blendwerk sey. Laut des gemeldeten §. ist es zwar gestattet, die nöthigen Abänderungen zu machen; aber auf der andern Seite wird es so sehr erschwert, diese Abänderungen ins Werk zu setzen, daß, ohne ein Wagemüth zu versuchen, sie niemals zu Stande kommen würden. Und wer hätte noch vor Kurzem so etwas unterfangen? Vergebens hätte man sich an den Schöpfer des neuen Gebäudes gewendet. Nur Saturn wählte im Eingeweide seiner Kinder. Die Götter der Erde sind gegen die Ihrigen so grausam nicht; sie lieben sie, so ungestaltet sie auch sind. Ohne den 30. Prarial hätte die Revisionscommission umsonst Verbesserungen vorgeschlagen. Der 106. §. würde die ins Werk Setzung derselben unmöglich gemacht haben. Ich habe nicht nöthig, B. Präs., BB. Repr.! Ihnen dieses zu beweisen. Man darf den berüchtigten §. nur lesen, und man ist sogleich von meiner Behauptung überzeugt. Dieser §. ist wirklich der gordische Knoten; er läßt sich nicht auflösen; er will zerschnitten seyn. B. Präs., BB. Repr.! was zögern wir denn länger, zu thun, was wir thun sollen, und was wir (Dank den neuerlichen, und wie zu hoffen ist, glücklichen Ereignissen in Frankreich!) nun thun können.

Warum sollten wir, wie die Majorität will, diesen Entschluß noch einige Zeit aufschieben? Haben wir nicht schon durch unser bisheriges Verfahren in den Vorschlägen zu Abänderungen in der Constitution hinlänglich gezeigt, daß wir die nöthigsten §§. zuerst vornehmen wollen? Und welchen §. ist es nöthwendiger abzuändern, als eben den 106.? Die Majorität will zuerst ein wenig zuwarten, wie der große Rath unsere Vorschläge aufnimmt. B. Präs., BB. Repr.! können wir auch nur einen Augenblick zweifeln, der große Rath wünsche nicht sehrlichst die nöthigen Verbesserungen zu kennen, und vor allen in Betreff des 106. §. So lange dieser §. besteht, kann ja der große Rath nicht einmal die andern Verbesserungsvorschläge annehmen, indem 5 Jahre zwischen den 2 Dekreten des Senats verfließen müssen. Die Majorität trägt Bedenken, schon jetzt etwas über diese Sache zu bestimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jenners Entschuldigung seines Briefes an Rapinat.

Wir finden diese Entschuldigung in dem Bulletin de Lausanne N. 22. (26. Juli 99) welches sie vermuthlich aus einem Pariser Blatte, das uns nicht zu Gesicht gekommen, hergenommen hat.

„Beauftragt, mich bei dem fränkischen Direktorat im Namen der Contributionspflichtigen der Gemeinden Luzern, Zürich, Solothurn, Bern und Fryburg zu verwenden, um zu ihren Gunsten eine Verminderung der übermäßigen, durch Rapinats Vorgänger ihnen aufgelegten Contribution zu erhalten, fand ich bei dieser Unterhandlung nicht wenige Schwierigkeiten. Endlich kam eine Verkommniß zu Stande, deren Vollziehung neue Hindernisse in den Weg gelegt wurden; ich reiste hierauf nach der Schweiz und erhielt von dem Bürger Rapinat, Civilcommissar der fränkischen Regierung, der mit Vollmachten in politischen, Finanz- u. a. Angelegenheiten versehen war, das Ende der Mißverständnisse und unangenehmen Verhältnisse, die meiner Ankunst in Helvetien vergegangen waren. In der Folge entschied oder unterstützte dieser Commissar, bei seiner Regierung den Nachlaß der noch unbezahlten Contributionen der Bürger von Luzern, Zürich, Fryburg und Solothurn, und rettete sie dadurch von einem vollständigen Ruine.“

„Diese Thatsachen veranlaßten den Brief, welchen ich nach meiner Rückkunft auf Paris dem B. Rapinat schrieb, und sie erwarben ihm auf meine persönliche Dankbarkeit Ansprüche.“